

## DIE BETREIBUNGSKOSTEN

„Der Schuldner trägt die Betreuungskosten“, behauptet das Gesetz (Art. 68 SchKG). Das stimmt nur, wenn der Gläubiger mit der Betreuung Erfolg hat. Wenn der Sprachgebrauch etwas neutraler wäre, müsste es heissen: „Wer im Betreibungsverfahren eine Handlung verlangt, schießt die Kosten vor. Wer unterliegt, trägt sie.“ Dabei geht es einzig und allein um die amtlichen Betreuungskosten. Die Rechnung des Inkassobüros bezahlt auf jeden Fall der Gläubiger (Art. 27 Abs. 3 SchKG).

Wie viel die Zustellung des Zahlungsbefehls kostet, ist in Art. 16 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum SchKG (GebVO) geregelt.

Aus der Gebührenverordnung zum SchKG:

### Art. 16 Zahlungsbefehl

<sup>1</sup> Die Gebühr für den Erlass, die doppelte Ausfertigung, die Eintragung und die Zustellung des Zahlungsbefehls bemisst sich nach der Forderung und beträgt:

Forderung		Franken	
	bis	100	7.--
über 100	bis	500	20.--
über 500	bis	1'000	40.--
über 1'000	bis	10'000	60.--
über 10'000	bis	100'000	90.--
über 100'000	bis	1'000'000	190.--
über 1'000'000			400.--

<sup>2</sup> Die Gebühr für jede weitere doppelte Ausfertigung beträgt die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Die Gebühr für jeden Zustellungsversuch beträgt 7 Franken je Zahlungsbefehl.

<sup>4</sup> Die Gebühr für die Eintragung eines vor Ausfertigung des Zahlungsbefehls zurückgezogenen Betreibungsbegehrens beträgt, ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung, 5 Franken.

Die Gebühr ist in Wirklichkeit 10 Franken höher. Die angeführten Gebühren müssen in der Regel um zehn Franken erhöht werden, wie das Bundesgericht im Entscheid 130 III 387 (in französischer Sprache) vorgerechnet hat.

**Der Streit um einen Fünfliber mehr oder weniger, wie ihn das Bundesgericht zu entscheiden hatte:** Das Genfer Betreibungsamt stellte dem Vertreter eines Gläubigers für die Zustellung eines Zahlungsbefehls über rund 5'000 Franken Kosten von insgesamt Fr. 89.60 in Rechnung. Es versuchte die Kosten einzutreiben, indem es ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls per Nachnahme zustellte und verlangte neben der Gebühr von 60 Franken auch einen Zuschlag für die Kosten der Nachnahmesendung. Der Gläubigervertreter verweigerte die Annahme der Nachnahmesendung. Auf Beschwerde hin reduzierte die Genfer Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen den geschuldeten Betrag auf 65 Franken. Nun wandte sich das

Betreibungsamt mit Beschwerde ans Bundesgericht und verlangte, es seien ihm je 5 Franken für die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner und für die eingeschriebene Zusendung des Gläubigerdoppels an den Gläubiger, insgesamt also wenigstens 70 Franken Gebühren zuzusprechen. Das Bundesgericht gibt dem Betreibungsamt Recht. Zwar soll laut Verordnung mit der Gebühr (welche hier unbestrittenermassen 60 Franken betrug) auch die Zustellung des Zahlungsbefehls abgedeckt sein. Hier sind aber die Posttaxen (bzw. die Post-"Preise", wie die Post heute formuliert) nicht inbegriffen. Allerdings schliesst Art. 13 Abs. 3 Bst. d der Verordnung die Erhebung eines Zuschlags für die eingeschriebene Zustellung des Zahlungsbefehls ausdrücklich aus. Für die Zustellung einer Betreibungsurkunde mit A-Post (und die Rücksendung an das Amt) verlangt die Post im Normalfall 5 Franken. Die Zustellung mit "Lettre Signature" kostet 10 Franken; auch hier ist die eingeschriebene Rücksendung an das Amt eingeschlossen. Das Betreibungsamt war somit berechtigt, 70 Franken einzuziehen: 60 Franken Gebühr laut Art. 16 Abs. 1 der Verordnung, 5 Franken Zuschlag für die Zustellung des Zahlungsbefehls (mit A-Post) an den Schuldner und weitere 5 Franken für die Zusendung des Doppels des Zahlungsbefehls an den Gläubiger mit "Lettre Signature", denn nur für die eingeschriebene Zustellung einer Betreibungsurkunde an den Schuldner darf das Betreibungsamt nach Erkenntnis des Bundesgerichts keinen Zuschlag verlangen.

Der Kostenvorschuss ist auch geschuldet, wenn die Amtshandlung des Betreibungsamts von allem Anfang an aussichtslos ist (Bundesgerichtsentscheid vom 30. Mai 2005 in französischer Sprache<sup>1</sup>).

Am 17. September 2004 wurde dem Gläubiger ein Verlustschein über Fr. 239.25 ausgestellt. Am 22. September 2004 stellte der Gläubiger gestützt auf den Verlustschein wieder ein Fortsetzungsbegehren. Am 10. Januar 2005 stellte ihm das Betreibungsamt erneut einen Verlustschein aus - diesmal über Fr. 280.75. Zugleich stellte es dem Gläubiger Rechnung für Fr. 41.50 Betreibungskosten. Die Pfändung war ergebnislos verlaufen, da der Schuldner von der Sozialhilfe lebte. Der Gläubiger wollte die Kosten für die aussichtslosen Betreibungshandlungen nicht übernehmen und beschritt den Beschwerdeweg. Nun hat ihm das Bundesgericht erklärt, dass das Betreibungsamt gar nicht anders konnte: Nachdem es das Fortsetzungsbegehren erhalten hatte, musste es dem Schuldner die Pfändung ankündigen. Wer eine Amtshandlung verlangt, muss die Kosten vorschliessen. Das Gesetz lässt dem Betreibungsamt keinen Spielraum: Der Gläubiger muss die Kosten übernehmen (wenn er eines Tages durchdringt, kann er sie von der unterliegenden Gegenseite eintreiben).

**Nur die amtlichen Kosten werden so erledigt.** Gläubiger und betriebene Person tragen ihre privaten Kosten selber. Schaltet der Gläubiger ein Inkassobüro ein, so muss er es auf jeden Fall selber bezahlen. Die Kosten dürfen gemäss Art. 27 Abs. 3 SchKG nicht auf die betriebene Person überwältzt werden.

Franco Bolli hat das Inkasso seiner Forderung einem spezialisierten Inkassobüro übergeben. Das Inkassobüro versucht, unter dem Titel „Verzugsschaden nach OR 105/107“ seine Honorarrechnung von 290 Franken in die Forderung zu schmuggeln. Dora Schäfer schuldet diesen Betrag nicht.

**Unentgeltliche Prozessführung – auch in betreibungsrechtlichen Verfahren.** Auch in betreibungsrechtlichen Verfahren kann ein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung bestehen – für GläubigerInnen wie für SchuldnerInnen. Direkt aus der Bundesverfassung ergibt sich nach Erkenntnis des Bundesgerichts, „dass jeder Betroffene grundsätzlich ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation in nicht aussichtslosen Prozessen Zugang zum

---

<sup>1</sup> Bundesgerichtsentscheid 7B.79/2005 vom 30.05.2005

Gericht haben soll.“ Und weiter: „Dem bedürftigen Gläubiger soll die Durchsetzung seiner Ansprüche und dem mittellosen Schuldner die Anfechtung eines gegen ihn gerichteten Entscheides im Rechtsöffnungsverfahren ermöglicht werden“ (BGE 121 I 63).

**Inklusive amtliche Beiordnung eines Anwalts oder einer Anwältin.** Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der bedürftigen Partei ein amtlicher Anwalt beigeordnet werden muss, also ein Rechtsbeistand, welcher vom Staat eingesetzt und entschädigt wird. Soweit jedoch der Sachverhalt von Amtes wegen ermittelt werden muss, "wird sich die Mitwirkung eines Rechtsanwalts in aller Regel als nicht erforderlich erweisen" (BGE 122 I 10).

Die Beiordnung eines amtlichen Anwalts oder einer amtlichen Anwältin ist jedoch in folgenden Fällen geboten:

- wenn der Sachverhalt oder die sich stellenden Fragen komplex sind,
- wenn die Rechtskenntnisse der betroffenen Person unzureichend sind oder
- wenn bedeutende Interessen auf dem Spiele stehen (BGE 122 III 392). Dies ist dann der Fall, wenn bei einer Person mit finanziellen Problemen 7'230 Franken gepfändet werden sollen (Bundesgerichtsentscheid vom 8. November 2004)<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Bundesgerichtsentscheid 5P.346/2004 vom 8.11.2004